

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die Erfordernisse  
der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 an den EURO  
(EURO - Anpassungssatzung)  
der Gemeinde Föritz  
vom 25.09.2001**

Die Gemeinde Föritz erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. Seite 66), beschliesst der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 16. 08. 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 auf den EURO (EURO-Anpassungssatzung) der Gemeinde Föritz.

Der Gemeinderat Föritz hat die folgende Satzung in seiner Sitzung am 16.08.2001 beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in  
kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 22.10.1996**

Der § 7 Abs. 2 und der § 8 werden aufgehoben und durch den nachfolgenden § 7 Abs. 2 und durch den § 8 ersetzt:

**§ 7  
Höhe der Benutzungsgebühr**

- (2) Für das älteste in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie betragen die Gebühren **51,00 €** pro Monat, für das zweite in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind **31,00 €** pro Monat und für das dritte in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind **20,00 €** pro Monat.  
Für das vierte und jedes weitere gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder betreute Kind einer Familie werden keine Gebühren erhoben.

**§ 8  
Spielgeld**

Für jedes Kind werden monatlich **2,00 €** für Spiel- und Beschäftigungsmaterial erhoben. Hierfür gibt es keine Ermäßigung. Die Zahlung von Spielgeld erfolgt analog § 5 dieser Satzung.

**Artikel 2**

**Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für  
die Schiedspersonen der Gemeinde Föritz vom 16.01.1998**

Der § 2 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden § 2 ersetzt:

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

Die Schiedspersonen der Gemeinde Föritz erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **75,00 €**.

### Artikel 3

#### **Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Föritz – Hundesteuersatzung- vom 28.11.1994**

Der § 5 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden § 5 ersetzt:

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden Hund

**21,00 €.**

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

### Artikel 4

#### **Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz vom 30.09.1997, zuletzt geändert am 05.08.1998**

Der § 2 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden § 2 ersetzt:

#### **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister der Gemeinde Föritz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **59,00 €** Grundbetrag und einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von **2,00 €**, insgesamt **69,00 €**.
- (2) Die Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Föritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **46,00 €**.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart **40,00 €**.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile beträgt je **25,00 €**.

### Artikel 5

#### **Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Föritz vom 31.03.1995**

Das Kostenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Föritz wird aufgehoben und durch das nachfolgende

#### **Kostenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz von Personal und Technik sowie Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Föritz**

ersetzt:

1. Stundensätze Personal

je Std./€

1.1	Einsatzleiter/Angehörige der Einsatzleitung	25,00
1.2	Einsatzkräfte	19,00
1.3	Sicherheitswache/Brandwache	18,00

## 2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände

### 2.1 Fahrzeuge Anhänger

2.1.1	Einsatzleitwagen (ELW 1, ELS 2)	31,00
2.1.2	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW, LKW) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	20,00
2.1.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF, TSF)	49,00
2.1.4	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	56,00
2.1.5	Löschfahrzeug (LF 8, LF 8/6)	61,00
2.1.6	Löschfahrzeug (LF 16, LF 16 TS, LF 24)	92,00
2.1.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 16/24)	82,00
2.1.8	Trockentanklöschfahrzeug (TroTLF 16, SLF)	82,00
2.1.9	Großtanklöschfahrzeug (TLF 32, TLF 24/50, GTLF)	107,00
2.1.10	Drehleiter (DL 30, DLK 23-12, DL 18-12)	107,00
2.1.11	Vorausrüstwagen VRW	72,00
2.1.12	Rüstwagen (RW 1, RW 2)	92,00
2.1.13	Gerätewagen-Öl, Gerätewagen-Gefahrgut (GW-Öl, GW G1, GW G2)	72,00
2.1.14	Gerätewagen-Atenschutz (GW-A, GW-AS)	72,00
2.1.15	Schlauchwagen (SW 1000, SW 14, SW 2000)	56,00
2.1.16	Lichtmastanhänger, sonstige FWA (TSA, SBA, CO 4FI, ÖSA)	31,00

### 2.2. Geräte

2.2.1	Ölabsauggerät, Ölumfüllpumpe, Gefahrgutpumpe	77,00
2.2.2	Ölabscheider, Sanimat	89,00
2.2.3	Rauchabzugsgerät einschl. Lutten	51,00
2.2.4	Tragkraftspritze	20,00
2.2.5	Notstromaggregat	15,00
2.2.6	Öl-, Wasser-Sauger	15,00
2.2.7	Tauchpumpe, Wasserstrahlpumpe, Tiefsauger	8,00
2.2.8	Motorsäge, Trennschleifer	8,00

### 2.3. Ausrüstungsgegenstände

je Tag/€

2.3.1	B-Druckschlauch	15,00
2.3.2	C-Druckschlauch	10,00
2.3.3	Saugschlauch	7,00

je Benutzung/€

2.3.4.1	Gas- und Säureschutzanzug (ohne Reinigung bzw.	
---------	--	--

	Spezialbehandlung bei Gefahrgut)	49,00
2.3.5	Ölsperre, je 20 m	36,00
2.3.6	Atemschutzgerät	31,00
2.3.7.	Auffangbehälter	
2.3.7.1	bis 100 l Inhalt	7,00
2.3.7.2	100 bis 500 l Inhalt (ohne Reinigung bei Öl oder Gefahrgut)	10,00
2.3.7.3	500 l Inhalt	13,00
2.3.8	Sprungpolster	20,00
2.3.9	Gulliabdichtkissen	11,00
2.3.10	Hebekissen einschl. Armaturen	31,00
2.3.11	Hydraulischer Rettungssatz zur techn. Hilfe	36,00

Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Löschpulver, Schaumbildner, Pressluftfüllungen u.ä. werden zum Marktpreis des Verbrauchszeitraumes berechnet.

## Artikel 6

### Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritz vom 28.11.1994

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritz wird aufgehoben und durch das nachfolgende

#### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Föritz

ersetzt:

#### A Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis  
5,00 €  
51,00 €.
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
  - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.  
für jede angefangene Seite  
DIN A 4 3,00 €  
DIN A 5 2,00 €
  - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  
für jede angefangene Seite  
DIN A 4 4,00 €  
DIN A 5 3,00 €
  - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr mindestens 3,00 €
  - d) Durchschriften je angefangene Seite 1,00 €
  - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vor drucken usw. je angefangene Seite 1,00 €

---

f)	schriftliche Aufnahmen eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g)	Fotokopien DIN A 4 je Seite	0,20 €
h)	Fotokopien DIN A 3 je Seite	0,30 €
i)	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 €
j)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut -zwecks Auskunft -zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,00 € 3,00 €
k)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes zur Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	8,00 €
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00 €
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	2,00 €
c)	Bescheinigung einfacher Art	2,00 €
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 15,00 €

**B**  
**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung

a)	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Gebühren	3,00 €
b)	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	3,00 €
c)	Anmahnung rückständiger Beträge	1,00 €
	bis	15,00 €

2. Ordnungsangelegenheiten

a)	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	5,00 €
b)	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	- Fundsachen im Werte bis zu 10,25 €	1,00 €
	- Fundsachen im Werte von 10,26 € bis 25,60 €	2,00 €
	- Fundsachen im Werte von 25,61 € bis 51,20 €	2,00 €
	- Fundsachen im Werte von 51,21 € bis 153,40 €	6 %
	- für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %

bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden.

### 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	21,00 €
b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
c)	schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
d)	schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
e)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	26,00 €
f)	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang bis	5,00 € 153,00 €
g)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung bis	5,00 € 102,00 €

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren -Friedhofsgebührensatzung- vom 29.05.1995**

Der § 5 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden § 5 ersetzt:

## **§ 5 Gebührentarif**

### I. Grabnutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Verstorbene bis 12 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre)	26,00 €
1.2	Verstorbene über 12 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre)	51,00 €
2.	Einzelgrabstätten/Familiengrabstätten	
2.1	¼ Einzelgrab (Ruhezeit 30 Jahre)	128,00 €
2.2	½ Einzelgrab (Ruhezeit 30 Jahre)	256,00 €
3.	Urnengrabstätten	
3.1	Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	26,00 €
3.2	doppeltes Urnengrab	51,00 €

### II. Bestattungsgebühren

1.	Grundgebühren	
1.1	Erdbestattungen	
	a) Verstorbene bis 12 Jahre	56,00 €
	b) Verstorbene über 12 Jahre	112,00 €
1.2	Urnenbeisetzungen	26,00 €
1.3	Umbettung einer Urne	51,00 €

### III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1.	Benutzung der Friedhofshallen als Feierhallen auf den Friedhöfen	
	- Föritz	15,00 €
	- Weidhausen	15,00 €

---

- Schwärzdorf	15,00 €
- Gefell/Rottmar	15,00 €
- Heubisch	15,00 €
- Mupperg	26,00 €
2. Ausschmückung der Leichenhalle	8,00 €
3. Leichenträger	
- Erdbestattung	26,00 €
- Feuerbestattung	15,00 €
4. Ausschmückung des Grabes	13,00 €
5. Leihweise Gestellung (Orgel/Harmonium)	5,00 €

#### IV. Verwaltungsgebühren

- Umbettungen	8,00 €
- Umschreibung eines Nutzungsrechtes	5,00 €
- Änderung bereits bearbeiteter Vorgänge	5,00 €
- Zweitschrift einer Urkunde	3,00 €
- Zweitschrift eines Gebührenbescheides	3,00 €
- Einebnung eines Grabes	5,00 €
- Erdbestattungen	8,00 €
- Feuerbestattungen	8,00 €
- Gebühr für die Zulassung gewerblicher Tätigkeit (pro Jahr)	15,00 €

### **Artikel 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Groß  
Bürgermeister

